

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Landesdirektion Sachsen

Nachrichtlich:
LfULG, SLKT, SSG

Inhalt von Trockentoiletten

Gemeinsamer Erlass zur Entsorgung von Inhalten aus Trockentoiletten

Aus gegebenem Anlass weisen das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz sowie das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft darauf hin, dass die festen und flüssigen Inhalte von Trockentoiletten, bei denen keine Vermischung mit Wasser erfolgt, rechtlich Abfall sind und damit grundsätzlich der Entsorgungspflicht nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) unterliegen.

Danach sind Abfälle gemäß § 7 Abs. 2 KrWG vorrangig zu verwerten. Eine Kompostierung und bodenbezogene Verwertung der Inhalte von Trockentoiletten scheiden nach dem derzeitigen Stand der Technik, insbesondere aus seuchenhygienischen Gründen aus. Zudem stellen sie nach der geltenden bundesrechtlichen Düngemittelverordnung keine für die Herstellung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmitteln zugelassenen Ausgangsstoffe dar.

Soweit allerdings das Verwertungsgebot für die Inhalte aus Trockentoiletten nicht zum Tragen kommt, handelt es sich dabei um Abfälle zur Beseitigung. Diese sind gemäß § 17 Abs. 1 KrWG ungeachtet ihres Herkunftsbereiches dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Die festen Inhalte von Trockentoiletten sind, auch im Falle einer Vermischung mit Urin, entsprechend der Empfehlung des LAGA-Forum Abfalleinstufung der Abfallschlüsselnummer 20 03 04 Fäkalschlamm zuzuordnen. Fallen die Inhalte von Trockentoiletten in privaten Haushaltungen, also im Rahmen der üblichen privaten Lebensführung (zum Beispiel in Kleingartenanlagen) an, wird Erzeugern und Besitzern empfohlen, sich hinsichtlich der Modalitäten der Überlassung an den zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu wenden.

Das Gleiche gilt auch für die Betreiber von öffentlichen Trockentoiletten (z. B. auf einem Wanderparkplatz) oder Trockentoiletten anderer, meist gewerblicher Bereiche. Im Gegensatz zu den Inhalten von Trockentoiletten aus privaten Haushaltungen haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei den Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen die Möglichkeit, in ihren Abfallwirtschaftssatzungen bestimmte Abfälle von der Entsorgung auszuschließen (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). In diesem Fall ist der Betreiber der Trockentoilette

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Jana Dielefeld

Durchwahl
Telefon: +49 351 564-85602
Telefax: +49 351 451008 8999

jana.dielefeld@
smwa.sachsen.de

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
56-8601/30/13-2026/31542

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Dresden,
6. Juli 2026



Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Energie
und Klimaschutz
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Königstraße 2
01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente unter www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm

poststelle@smwa-sachsen.de
de-mail.de

gehalten, selbst für die ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung der Inhalte zu sorgen.

Unabhängig davon kann der in Trockentoiletten anfallende flüssige Inhalt nach § 28 Abs. 1 Satz 4 KrWG auch mit Abwasser beseitigt werden. Voraussetzung ist, dass dies umweltverträglicher als eine Entsorgung als Abfall ist und wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen (§ 55 Abs. 3 WHG). In diesem Fall ist die Anwendung des Abfallrechts nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG ausgeschlossen, sobald der flüssige Inhalt in eine Abwasseranlage eingeleitet ist.



Dr. Erik Nowak
Referatsleiter Kreislaufwirtschaft

Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Energie
und Klimaschutz (SMWA)



Andreas Koch
Referatsleiter Grundsatzfragen, Recht Wasser

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt
und Landwirtschaft (SMUL)